

	VA <i>Feuerwehrmannanwärter</i>	Version:	3
		Datum:	11.12.2015
		Gültigkeit:	Alle

1 Erstellung/Genehmigung

Funktion	Name	Datum	Unterschrift
Ersteller	Frank Eck	11.12.2015	
Prüfer (Gruppenführer)			
Freigabe (Kommandant)	Frank Eck		

2 Ziel

Verhaltensregeln für Feuerwehrmannanwärter und Feuerwehranfänger. Der Einfachheit halber werden die männlichen Begriffe verwendet, diese gelten jedoch genauso für weibliche Mitglieder.

3 Mitgeltende Dienstvorschriften

FwDV 2

4 Bestimmungen

4.1 Ausbildung

- Die Grundausbildung sollte möglichst zeitnah zum 18. Geburtstag sein, nicht zu früh. (da kein Einsatzdienst nicht sinnvoll sonst kein Motivationsgewinn und mehr Wissensverlust)
- mit Beginn der Grundausbildung sollen die Teilnehmer an Übungen der Aktiven Wehr teilnehmen und entsprechend ihrer Ausbildung mitarbeiten (sofern das entspr. Wissen vorhanden). Hierbei sind jedoch Sonderübungen wie z.B. Atemschutz und Maschinisten ausdrücklich ausgenommen.
- Alle sonstigen Spezialausbildungen (z.B. SAN-Kurse) dürfen erst mit absolvierter Grundausbildung begonnen werden.

4.2 Alarmierung und Einsätze

- Ein Funkmeldeempfänger wird nur gegen Unterschrift und vorherige Einweisung durch Kommando ausgegeben
- Alle Arten von Einsätzen dürfen erst ab 18 Jahren gefahren werden. Hierzu zählen auch Zentralendienst und Sicherheitswachdienste. Neben der Volljährigkeit gehören weitere

Voraussetzungen bei bestimmten Tätigkeiten

Tätigkeit	Voraussetzung
Zentralendienst	Grundausbildung + Sprechfunker + Truppführer
Erstausrückendes LF im Brandeinsatz	Mind. 1 Jahr Einsatz- und Übungserfahrung, danach wird entschieden
VRW oder RW2 bei VU	Mind. 1 Jahr Einsatz- und Übungserfahrung, danach wird entschieden

- Ein Trupp darf nicht aus zwei Anwärtern oder Anfängern bestehen, d.h. es muss ein Truppführer dabei sein.
- Ausnahmen von den oben genannten Voraussetzungen können im Einzelfall durch den zuständigen Gruppenführer angeordnet werden. Hierbei hat der Anwärter den Gruppenführer unaufgefordert darauf hinzuweisen, dass die oben genannten Voraussetzungen noch nicht erfüllt sind. In keinem Fall darf der Anwärter das Fahrzeug vor der ausdrücklichen Erlaubnis des Gruppenführers besetzen.

4.3 **Kennzeichnung**

- Truppführer werden am Helm durch ein rotes Dreieck gekennzeichnet. Aufbringen/Entfernen der Kennzeichnung nur nach Truppführerlehrgang **und** durch Anweisung des Kommandos (nach Vorschlag durch Führungskräfte)

5 **Gültigkeitszeitraum/-bereich**

Diese SOP gilt ab dem Zeitpunkt des Gültigkeitsbeschlusses durch die Führungskräfteversammlung bis auf Widerruf für alle Feuerwehrmitglieder.

6 **Änderungen:**

Erstausrückendes LF, VRW und RW, Warte und Hinweispflicht